

Hintergrundinformationen zur PM vom 14.10.2013

Land hilft Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung

Lärmaktionsplanung als Pflichtaufgabe der Gemeinden

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind für alle Orte in der Nähe von kartierten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken Lärmaktionspläne zu erstellen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur geht davon aus, dass Städte und Gemeinden die gesetzlich geforderte Lärmaktionsplanung mit Vorliegen der Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen möglichst zeitnah angehen und durchführen. Das zusammen mit dem Musterbericht übermittelte Erläuterungsschreiben des MVI erinnert noch einmal an diese gesetzliche Pflicht und enthält Verfahrenshinweise sowie Termine.

Sofern Städte und Gemeinden auch von der Lärmkartierung der bundeseigenen Schienenwege durch das Eisenbahn-Bundesamt betroffen sind, sollte der Lärmaktionsplan zu gegebener Zeit um den Aspekt Schienenlärm ergänzt werden. Sofern die Lärmprobleme durch die Schiene bereits bekannt sind, kann die Lärmaktionsplanung Schiene auch sofort erfolgen.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz für die Hauptverkehrsstraßen, die nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken sowie den Großflughafen Stuttgart in zwei Stufen erstellten **Lärmkarten**. Für die Lärmkarten der bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Kartierungsumfang für Baden-Württemberg: _

Lärmquelle	Kartierungsumfang für Baden-Württemberg
<p align="center">Ballungsräume</p> <p>Stufe 1: über 250.000 Einwohner Stufe 2: über 100.000 Einwohner</p>	<p>Städte Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim Städte der Stufe 1 + Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Heilbronn, Reutlingen, Ulm</p>
<p align="center">Hauptverkehrsstraßen</p> <p>Stufe 1: über 6 Mio Kfz/Jahr (16.400 Kfz/Tag) Stufe 2: über 3 Mio Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag)</p>	<p>Gesamtstreckenlänge * rund 2.300 km, davon Bundesautobahnen ca. 980 km, Bundesstraßen ca. 1.030 km, Landesstraßen ca. 290 km</p> <p>Gesamtstreckenlänge ** rund 5.200 km, davon Bundesautobahnen ca. 970 km, Bundesstraßen ca. 2.660 km, Landesstraßen ca. 1.570 km</p>
<p align="center">Haupteisenbahnstrecken</p> <p>Stufe 1: über 60.000 Züge/Jahr (164 Züge/Tag) Stufe 2: über 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)</p>	<p>Streckenlängen: bundeseigene Strecken ca. 600 km, nicht-bundeseigene ca. 26 km Streckenlängen: bundeseigene Strecken ca. 1.500 km, nicht-bundeseigene ca. 72 km</p>
<p align="center">Großflughäfen</p> <p>über 50.000 Bewegungen/Jahr</p>	<p>Flughafen Stuttgart</p>

* Basis: Straßenverkehrszählung 2005 mit Ergänzungen durch die Kommunen, außerhalb der Ballungsräume Stufe 1

** Basis: Straßenverkehrszählung 2010 mit Ergänzungen durch die Kommunen, außerhalb der Ballungsräume Stufe 2

Die **Lärmkarten** und ergänzenden Informationen sind auf den Internetseiten der LUBW eingestellt:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/19330/>

Betroffenheiten

Von der Lärmkartierung 2012 der Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume sind insgesamt **723 Gemeindegebiete betroffen**. Hinzu kommen neun Ballungsräume, in denen Hauptverkehrsstraßen und sonstige Straßen kartiert wurden. Die Lärmkartierung 2012 für Baden-Württemberg ergab, dass es eine erhebliche Anzahl von Menschen gibt, die aufgrund des Straßenverkehrs Lärmpegeln über einem L_{DEN} von 65 dB(A) (rd. 245.000 Menschen) oder über einem L_{Night} von 55 dB(A) (rd. 280.000 Menschen) ausgesetzt sind (siehe Tabelle 3).

Lärmpegel in dB(A)		Belastete Personen			
		Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume		Ballungsräume (Hauptverkehrsstraßen und sonstige Straßen)	
		L_{DEN}	L_{Night}	L_{DEN}	L_{Night}
Über	Bis				
50	55	-	182.600	-	140.700
55	60	291.300	95.900	203.500	92.200
60	65	134.900	42.500	123.300	40.200
65	70	79.900	5.900	85.200	5.300
70	75	35.800	200	37.790	500
75		3.400	-	4.400	-
Summe		545.300	327.100	454.190	278.900

Quellen: LUBW, Betroffenheitsstatistik, Stand 09.07.2013, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/>; Ballungsräume: Berichterstattung an die EU-Kommission

Tabelle 1: Anzahl der durch Straßenlärm belasteten Personen

Nach Vorliegen der Lärmkarten aus der Lärmkartierung 2012 der Hauptverkehrsstraßen wurden die Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 12. April 2013 umfassend über das weitere Vorgehen und die notwendigen Schritte bei der Erstellung der Lärmaktionspläne informiert. Inhalt des Schreibens war unter anderem:

- Der Hinweis auf die grundsätzliche Pflicht zur Lärmaktionsplanung für *alle* von der Kartierung betroffenen Städte und Gemeinden;
- Der Hinweis, mit der Erarbeitung der Lärmaktionspläne - trotz der noch ausstehenden Kartierung der bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken - unmittelbar zu beginnen und zu gegebener Zeit um den Aspekt Schienenlärm zu ergänzen;

- Der Hinweis auf die Pflicht zur turnusmäßigen Überprüfung von bestehenden Lärmaktionsplänen (spätestens alle 5 Jahre, aktuell aufgrund der Neukartierung 2012);
- Der Hinweis auf die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen;
- Informationen zur Abwicklung der Berichtspflicht über die Lärmaktionspläne an die EU über die Meldung durch die Gemeinden bei der LUBW;
- Hinweise auf zahlreiche Informationsangebote zur Lärmaktionsplanung auf den Internetseiten der LUBW und des MVI, u.a. auf eine Informationsseite speziell für die Gemeinden.

Zahlreiche Städte und Gemeinde haben sich aufgrund dieses Informationsschreibens mit unterschiedlichsten Fragen schriftlich wie auch telefonisch an das MVI gewandt und werden bei Bedarf individuell beraten und unterstützt. Der Musterbericht greift die Fragen und Anregungen der Kommunen auf.

Kooperationserlass

Lärmaktionspläne zu erstellen ist eine komplexe Aufgabe mit einer Vielzahl an Beteiligten. Wichtig sind eine Kooperation aller Beteiligten und die Koordination durch die planaufstellende Gemeinde. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat daher in seinem Schreiben vom 23. März 2012, dem so genannten „Kooperationserlass“, Hinweise gegeben zum Verfahren zur Aufstellung und zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen. Die Hinweise machen deutlich, was bei straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Lärmaktionsplänen zu beachten ist und wie die rechtlichen Spielräume im Sinne der Betroffenen genutzt werden können. Aufgezeigt wird auch, welche rechtlichen Möglichkeiten für lärmindernde Maßnahmen im Verkehr bestehen, wie beispielsweise Tempo 30 in Ortsdurchfahrten.

Die wesentlichen Inhalte des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung wie der Erlass selbst finden sich auf den Internetseiten des MVI:

(<http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/115538/Kooperationserlass.pdf?command=downloadContent&filename=Kooperationserlass.pdf>).